

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3	München, den 18. Februar	2014
--------------	---------------------------------	-------------

Datum	I n h a l t	Seite
28. 1.2014	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) 103-2-V	22
28. 1.2014	Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) 1102-2-S	31
4. 2.2014	Verordnung zur Stärkung des städtebaulichen Milieuschutzes – Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts 2330-4-I	39
10. 1.2014	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-K	40
21. 1.2014	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern 227-3-2-1-K	41
28. 1.2014	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	58

103-2-V

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV)

Vom 28. Januar 2014

Auf Grund von

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. § 8 Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl I S. 1388), 2. § 74 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3458), 3. § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2467), 4. Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (BayRS 102-1-I), 5. § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1958), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl I S. 1558), 6. § 70 Abs. 5 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl I S. 679), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl I S. 3920), 7. § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), 8. § 391 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl I S. 4318), 9. § 99 Abs. 3 Satz 6 und § 148 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586), 10. § 22 Abs. 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vom 6. Juni 2013 (BGBl I S. 1482), | <ol style="list-style-type: none"> 11. § 219 Abs. 2 Satz 2, § 229 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548), 12. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen (BGBl III 310-5), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 831), 13. § 55a Abs. 1 Satz 3, § 79 Abs. 5 Satz 4 und § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl I S. 3719), 14. § 208 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung – Bundesentschädigungsgesetz – BEG – (BGBl III 251-1), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586), 15. § 33 Abs. 2 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl III 303-8), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786), 16. § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl I S. 1555), 17. § 107 Abs. 3 Satz 2, § 260 Abs. 1 Satz 2, § 347 Abs. 6, § 376 Abs. 2 Satz 2 und § 387 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786), 18. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3830), 19. § 22c Abs. 2, § 23d Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 4 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 74d Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78a Abs. 2 Satz 3, § 93 Abs. 2, § 116 Abs. 3, § 121 Abs. 3 Satz 2, § 140a Abs. 3 Satz 3, § 152 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 2 Satz 2 |
|---|---|

- des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3799),
20. § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz – DesignG) vom 12. März 2004 (BGBl I S. 390), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3830),
 21. § 1 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 4, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 4 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786),
 22. § 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 2, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl I S. 3719),
 23. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz – HalblSchG) vom 22. Oktober 1987 (BGBl I S. 2294), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3830), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 GebrMG,
 24. § 8a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl I S. 3746),
 25. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl I S. 3533),
 26. § 33 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl I S. 1805),
 27. § 1 Abs. 6 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 3 der Justizbeibräutungsordnung (BGBl III 365-1), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258),
 28. § 6 Abs. 6 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl I S. 2182), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981),
 29. § 8 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586),
 30. § 125e Abs. 3 Satz 2 und § 140 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082; 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3830),
 31. § 38 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz – MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 93 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
 32. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl I S. 479), geändert durch Art. 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3799),
 33. § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786),
 34. § 143 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3830),
 35. § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl I S. 2840), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl I S. 3714),
 36. § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl I S. 778; 2014 S. 46), geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3799),
 37. § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 89 Abs. 4 Satz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786),
 38. § 38 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl I S. 3164), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
 39. § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl I

- S. 838), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586),
40. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
41. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl I S. 3714),
42. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S. 3422, 4346), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl I S. 3714),
43. § 105 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl I S. 3728),
44. § 37 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz) vom 28. Januar 1964 (BGBl I S. 45), zuletzt geändert durch Art. 104 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
45. § 66 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 53 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
46. § 89 Abs. 1 Satz 2, § 92 Abs. 1 Satz 2 sowie § 116 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
47. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864),
48. § 32b Abs. 2 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, § 802k Abs. 3 Satz 2, § 814 Abs. 3 Satz 2 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786),
49. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (BGBl III 310-14), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I S. 2582),
50. a) § 19 Abs. 5 Satz 2, § 134 Abs. 3 Satz 3, § 387 Abs. 2 Satz 4 AO,
b) § 409 Satz 2 AO in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 4 AO,
51. § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 8a Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl I S. 4318),
52. § 13 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl I S. 3818), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2431),
53. § 4 Abs. 6 Satz 2, § 6 Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981),
54. § 8 des Gesetzes über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - EinhZeitG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl I S. 408), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 68 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), § 11 Abs. 1, § 19 Abs. 5 Satz 2 und § 18 Satz 3 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl I S. 711), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl I S. 338), und § 36 Abs. 2 Satz 2 OWiG,
55. § 8 Abs. 3 Satz 5, § 47 Abs. 1 Satz 6, § 113 Abs. 3 Satz 4, § 116 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749),
56. § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
57. § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975) vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3681), zuletzt geändert durch Art. 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
58. § 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 22 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2a Satz 2 Halb-

- satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten – Milch- und Fettgesetz – (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
59. § 7 Satz 2 des Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl I S. 1471), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 917),
60. § 27 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 85 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
61. § 25 Abs. 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl I S. 1424, 2013 I S. 2236),
62. § 6 Abs. 3 Satz 2, § 10 Satz 3, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 5 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
63. § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 917),
64. § 4 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl I S. 1530), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934),
65. § 8 Abs. 4 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschLG) vom 19. April 2006 (BGBl I S. 900),
66. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. September 2013 (BGBl I S. 3563),
67. § 139 Abs. 2 Satz 3 MarkenG,
68. § 5 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
69. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl I S. 588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
70. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934),
71. § 14 Abs. 2 Satz 2, § 38 Abs. 9 Halbsatz 2 und Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324),
72. § 42 Abs. 1 Satz 4, § 70 Abs. 13 Satz 2 und Abs. 14 Satz 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
73. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749),
74. § 27a Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung,
75. § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 Halbsatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3836),
76. § 65a Abs. 1 Satz 5 und § 65b Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl I S. 3836),
77. § 14 Abs. 4 Satz 3, § 46c Abs. 2 Satz 2 und § 46e Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786),
78. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 868),
79. § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749),
80. § 18a Abs. 4 Halbsatz 2 des Gesetzes zur wirt-

schaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 5c des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2423),

81. § 111b Abs. 5 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2013 (BGBl I S. 4382),

82. § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB X,

83. § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 20 Abs. 7 Satz 2, § 23 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 3, § 32 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),

84. § 9a Abs. 3 Satz 3 FStrG,

85. § 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2756),

86. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354), sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 13 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 7. Mai 1986 (BGBl I S. 715),

87. § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 3 PBefG,

88. §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 3 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ermächtigungen nach

1. § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG),

2. § 74 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Personenstandsgesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser

Ermächtigung ergehen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz,

3. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

4. Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,

5. § 8 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

6. § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

7. § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

werden auf das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr übertragen.

§ 2

Staatsministerium der Justiz

Die Ermächtigungen nach

1. § 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO),

2. § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes,

3. § 22 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes,

4. § 219 Abs. 2 Satz 1 und § 229 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs,

5. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen,

6. § 55a Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3 und § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

7. § 208 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes,

8. § 33 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung,

9. § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland,

10. § 107 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 1 Satz 1, § 347 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2, § 376 Abs. 2 Satz 1 und § 387 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

11. § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG),

12. § 22c Abs. 1 Satz 1, § 23d Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 4 Satz 1, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 74d Satz 1,

§ 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 1, § 116 Abs. 2, § 121 Abs. 3 Satz 1, § 140a Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,	33. § 10 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,
13. § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Designgesetzes,	34. § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
14. § 1 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 81 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 140 Abs. 1 Satz 3 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung,	35. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes,
15. § 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung,	36. § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes,
16. § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 GebrMG,	37. § 37 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes,
17. § 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs,	38. § 66 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
18. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung,	39. § 89 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 sowie § 116 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
19. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes,	40. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954,
20. § 1 Abs. 6 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeihilfungsordnung,	41. § 32b Abs. 2 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 802k Abs. 3 Satz 1, § 814 Abs. 3 Satz 1 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung,
21. § 6 Abs. 6 Satz 1 und § 11 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,	42. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
22. § 8 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,	werden auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.
23. § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes (MarkenG),	§ 3
24. § 38 Abs. 1 Satz 2 des Marktorganisationsgesetzes,	Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
25. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen,	Die Ermächtigungen nach
26. § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,	1. a) § 19 Abs. 5 Satz 1, § 134 Abs. 3 Satz 1, § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO,
27. § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes,	b) § 409 Satz 2 AO in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO,
28. § 19 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,	2. § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 8a Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes,
29. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und § 36b Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes,	3. § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
30. § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 89 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Schiffsregisterordnung,	werden auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen.
31. § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes,	§ 4
32. § 12 Abs. 2 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes,	Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
	¹ Die Ermächtigungen nach

1. § 4 Abs. 6 Satz 1, § 6 Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes,
2. § 8 des Einheiten- und Zeitgesetzes (EinhZeitG) sowie § 11 Abs. 1, § 18 Satz 2, § 19 Abs. 5 Satz 1 des Eichgesetzes,
3. § 8 Abs. 3 Satz 4, § 47 Abs. 1 Satz 5, § 113 Abs. 3 Satz 3, § 116 Satz 1 der Handwerksordnung,
4. § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes,
5. § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes 1975

werden auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie übertragen. ²Die Zuständigkeit für das Verlangen auf Auskunft (§ 9 EinhZeitG, § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes), die Nachschau (§ 16 Abs. 2 des Eichgesetzes) sowie die Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen (§ 18 des Eichgesetzes) ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu regeln.

§ 5

Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Die Ermächtigungen nach

1. § 10 Abs. 2 Halbsatz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2a Satz 2 Halbsatz 1 des Milch- und Fettgesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 des Milch- und Fettgesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
2. § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes,
3. § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes,
4. § 25 Abs. 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes,
5. § 6 Abs. 3 Satz 1, § 10 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 5 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Rechtsverordnungen auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PflSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 11, 14, 15 und 16 PflSchG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
6. § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4 Sätze 1 bis 3, § 6 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8c Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 4 bis 7 und § 44 Abs. 1 des Weinggesetzes,
7. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, §§ 7a, 8 Abs. 1, § 10

Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 12, § 21 Abs. 4, § 32c Abs. 2 und 3, § 33a Abs. 1 und § 34a Abs. 2 der Weinverordnung,

8. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 16, § 29 Abs. 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung,
 9. § 2 Abs. 1 bis 3 des Hopfengesetzes,
 10. § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 des Hufbeschlagesgesetzes,
 11. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes,
 12. § 139 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MarkenG,
 13. § 5 Satz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes,
 14. § 5 Abs. 4 Satz 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes (DirektZahlVerpflG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 DirektZahlVerpflG in Verbindung mit § 2 Abs. 7, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung,
 15. § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes
- werden auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 6

Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz

Die Ermächtigungen nach

1. § 14 Abs. 2 Satz 1, § 38 Abs. 9 Halbsatz 1 und Abs. 10 des Tiergesundheitsgesetzes,
2. § 23 Abs. 4 des Weinggesetzes,
3. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung,
4. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1, §§ 23, 30 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 4 der Wein-Überwachungsverordnung,
5. § 42 Abs. 1 Satz 3 und § 70 Abs. 14 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs

werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

§ 7

Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration

Die Ermächtigungen nach

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie dem nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für die Berufsausbildung jeweils zuständigen Staatsministerium,
 2. § 27a Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
 3. § 91 Abs. 2 Halbsatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), soweit nicht § 8 Nr. 2 eine abweichende Regelung trifft,
 4. § 65a Abs. 1 Satz 1 und § 65b Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
 5. § 14 Abs. 4 Satz 2, § 46c Abs. 2 Satz 1 und § 46e Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
 6. § 13 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes,
 7. § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit nicht § 8 Nr. 4 eine abweichende Regelung trifft,
- werden auf das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration übertragen.

§ 8

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Die Ermächtigungen nach

1. § 18a Abs. 4 Halbsatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
2. § 91 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB IV, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) handelt,
3. § 111b Abs. 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB X, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 AGSG handelt,
5. § 15 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 7 Satz 1, § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

werden auf das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege übertragen.

§ 9

Regierungen

Die Ermächtigungen nach

1. § 9a Abs. 3 Sätze 1 und 5 FStrG,
2. Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch,
3. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes; die Ermächtigung kann von den Regierungen durch Rechtsverordnung an die Kreisverwaltungsbehörden übertragen werden,

werden auf die Regierungen, jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, übertragen.

§ 10

Kreisverwaltungsbehörden

Die Ermächtigungen nach

1. § 47 Abs. 3 Sätze 1 und 3, § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PBefG,
2. §§ 11 und 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss

werden auf die Kreisverwaltungsbehörden, jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, übertragen.

§ 11

Gemeinden

Die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss werden auf die Gemeinden, jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, übertragen.

§ 12

Verweisungen

Soweit andere Vorschriften auf die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Vorschriften verweisen, werden die hierin enthaltenen Ermächtigungen im jeweiligen Umfang ebenfalls auf das jeweilige Staatsministerium übertragen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2014 treten

1. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. August 2013 (GVBl S. 507),
2. § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2013 (GVBl S. 624),

außer Kraft.

München, den 28. Januar 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1102-2-S

Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)

Vom 28. Januar 2014

Auf Grund von Art. 53 und 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Staatskanzlei

(1) ¹Die Staatskanzlei unterstützt den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben. ²Dazu zählen insbesondere:

1. Politische Koordinierung

- a) Richtlinien der Politik
- b) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Staatsregierung
- c) Koordinierung der Tätigkeit der Staatsministerien
- d) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Sitzungen und Beschlüsse des Ministerrats
- e) Verkehr mit den übrigen Verfassungsorganen namens des Ministerpräsidenten oder der Staatsregierung
- f) Presse Ministerrat, Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung

2. Vertretung Bayerns nach außen

- a) Bundesangelegenheiten, Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat
- b) Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund
- c) Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union
- d) Innerdeutsche und auswärtige Beziehungen Bayerns, Konsulatswesen
- e) Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen mit anderen Regierungen

- f) Veränderungen der Landesgrenzen

- g) Bundeswehr und ausländische Streitkräfte in Bayern, Verteidigung

3. Koordinierung der Rechtsetzung

- a) Normprüfung
- b) Ausfertigung der Gesetze und der Rechtsverordnungen der Staatsregierung
- c) Verkündungswesen, Gesetz- und Verordnungsblatt
- d) Deregulierung und Entbürokratisierung

4. Ministerpräsident als Staatsoberhaupt Bayerns, gesamtstaatliche Repräsentation

- a) Protokoll und repräsentative Aufgaben
- b) Ordensangelegenheiten des Ministerpräsidenten und der Staatsregierung
- c) Gnadensachen, soweit nicht § 4 Nr. 1 Buchst. i.

(2) Die Staatskanzlei nimmt ergänzend folgende Aufgaben wahr:

- 1. Europapolitik: Grundsatzfragen und Koordinierung
- 2. Entwicklungszusammenarbeit: Grundsatzfragen und Koordinierung
- 3. Rundfunkstaatsverträge, Bayerischer Rundfunk
- 4. Ressortübergreifende Fortbildung für die obere Führungsebene, Lehrgang für Verwaltungsführung.

§ 2

Geschäftsbereiche

Die Geschäfte der Staatsregierung werden vorbehaltlich § 1 Abs. 2 auf folgende Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- 1. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- 2. Staatsministerium der Justiz

3. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
4. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
5. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
6. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
7. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
8. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
9. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

§ 3

Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Verfassung und Verwaltung
 - a) Staatsrechtliche Angelegenheiten
 - b) Wahlrecht, Volksgesetzgebung
 - c) Allgemeine innere Verwaltung
 - d) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht
 - e) Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, soweit nicht § 6 Satz 1 Nr. 4
 - f) Staatsangehörigkeitsrecht
 - g) Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht, Landesadvokatur
2. Kommunalwesen, Kommunalaufsicht, Sparkassen
3. Öffentliche und zivile Sicherheit
 - a) Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - b) Polizei
 - c) Verfassungsschutz
 - d) Feuerwehr und Brandschutz
 - e) Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz, zivile Verteidigung
4. Bau
 - a) Staatlicher Hochbau
 - b) Wohnungsbau, Wohnungsbauförderung
 - c) Städtebau, Städtebauförderung
 - d) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - e) Straßen-, Brücken-, Wegebau
 - f) Straßen- und Wegerecht
 - g) Vergabe- und Vertragswesen im Baubereich, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
5. Verkehr
 - a) Verkehrspolitik und -planung, soweit nicht § 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a
 - b) Straßenverkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
 - c) Straßenverkehrs- und -verkehrszulassungsrecht, Verkehrserziehung
 - d) Eisenbahn, Personenbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr
 - e) Schifffahrt, soweit nicht § 6 Satz 1 Nr. 6, Häfen, Verkehrswasserbau
 - f) Luftverkehr, Schutz gegen Fluglärm, Wetterdienst
 - g) Seilbahnen
 - h) Verkehrslogistik, Güterverkehr
 - i) Technischer Immissionsschutz an Verkehrswegen
6. Sport, soweit nicht § 5 Nr. 1 Buchst. d oder § 10 Nr. 6, Sportförderung
7. Enteignung
8. Freizügigkeit, Aufenthaltsrecht
9. Personenstands- und Namensrecht
10. Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen
11. Öffentliches Versicherungswesen und einschlägige Versicherungsaufsicht

12. Statistik
13. Öffentliches Vereinsrecht
14. Presserecht
15. Feiertagsrecht
16. Datenschutzrecht
17. Angelegenheiten der Stiftungen, Stiftungsaufsicht, soweit nicht § 5 Nr. 5.

§ 4

Staatsministerium der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Rechtspflege

- a) Ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht
- b) Staatsanwaltschaft, Justizverwaltung
- c) Strafvollzug
- d) Rechtsanwälte, Notare, Rechtsberatung
- e) Öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern
- f) Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- g) Gerichtsverfassungsrecht
- h) Freiwillige Gerichtsbarkeit und nichtstreitige Rechtspflege
- i) Gnadensachen, soweit vom Ministerpräsidenten übertragen

2. Zivil- und Strafrecht

- a) Zivilrecht
- b) Strafrecht, Nebenstrafrecht

3. Prüfungswesen in der Justiz.

§ 5

Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Bildung

- a) Schul- und Unterrichtswesen
- b) Bildungspolitik, -planung und -information
- c) Lehrerbildung
- d) Schulsport
- e) Ausbildungsförderung, soweit nicht anderen Ressorts zugewiesen
- f) Erwachsenenbildung
- g) Politische Bildungsarbeit

2. Wissenschaft

- a) Hochschulwesen
- b) Wissenschaftliche Sammlungen
- c) Universitätsklinik und Deutsches Herzzentrum München
- d) Bibliotheks- und Archivwesen
- e) Forschung, soweit nicht anderen Ressorts zugewiesen

3. Kultur

- a) Denkmalpflege
- b) Theater
- c) Kunst, Kunstsammlungen, Kunsthochschulen
- d) Brauchtum, Volks- und Laienmusik
- e) Haus der Bayerischen Geschichte
- f) Künstlerische Musikpflege
- g) Literatur

4. Beziehungen zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, kirchliche Statusfragen

5. Stiftungen zugunsten Religion, Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kunst, Denkmalpflege

6. Rundfunkaufsicht.

§ 6

Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Finanzen, Haushalt, Steuern, Staatsvermögen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsaufstellung und -überwachung b) Staatliches Kassen- und Rechnungswesen c) Staatliches Steuer-, Kosten- und Gebührenwesen, Lastenausgleichsabgaben, Kirchensteuer d) Amtshilfeverkehr mit dem Ausland in Steuer-sachen e) Steuerberatungswesen f) Kommunalen Finanzausgleich g) Staatsvermögen, soweit nicht Verwaltungs-vermögen anderer Behörden, Durchführung des Art. 81 der Verfassung h) Staatsschuldenverwaltung i) Staatsbürgschaften k) Staatliche Beteiligungen und Eigenbetriebe l) Landesbodenkreditanstalt und Landesanstalt für Aufbaufinanzierung m) Staatliche Immobilienverwaltung n) Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete o) Beschaffung des Sachbedarfs, Vergabe öffentlicher Aufträge: Grundsatzfragen, soweit nicht § 3 Nr. 4 Buchst. g p) Mitwirkung in Angelegenheiten der Deutschen Bundesbank | <ul style="list-style-type: none"> 6. Staatliche Schlösser, Gärten und Seen 7. Vermessungs-, Kataster- und Abmarkungswesen, Geobasisdaten, Geodateninfrastruktur 8. Rechtsstreitigkeiten des Staates und allgemeines Fiskalat 9. Wiedergutmachung 10. Finanzgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht. <p>²Es führt neben seinem ersten Dienstsitz in der Landeshauptstadt einen zweiten Dienstsitz in Nürnberg.</p> |
|---|---|
-
- § 7
- Staatsministerium für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie
- Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 2. Landesentwicklung und Heimat <ul style="list-style-type: none"> a) Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung und -entwicklung b) Demographische Herausforderungen: Grundsatzfragen und Koordinierung, Beauftragter für Demographie c) Digitale Erschließung d) Behördenverlagerungen: Grundsatzfragen 3. Recht des öffentlichen Dienstes <ul style="list-style-type: none"> a) Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs-, Tarif- und Laufbahnrecht b) Landespersonalausschuss 4. Digitale Verwaltung, IT-Angelegenheiten des Staates: Grundsatzfragen und Koordinierung, Bündelung der staatlichen Rechenzentren 5. Verwaltungsreform: Grundsatzfragen | <ul style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> a) Wirtschaftliche Grundsatzfragen <ul style="list-style-type: none"> aa) Wirtschafts- und Ordnungspolitik bb) Digitale Wirtschaft cc) Europäische Wirtschaftspolitik, Marktintegration dd) Wirtschaftsstatistik, Konjunkturbeobachtung b) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> aa) Preis-, Wettbewerbs- und Kartellrecht bb) Wirtschafts-, Gewerbe- und Handwerksrecht cc) Mess- und Eichwesen dd) Öffentliches Auftragswesen, soweit nicht § 3 Nr. 4 Buchst. g oder § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. o ee) Berufliche Bildung in der gewerblichen Wirtschaft, soweit nicht § 5 Nr. 1 c) Einzelne Wirtschaftszweige <ul style="list-style-type: none"> aa) Gewerbliche Wirtschaft, Mittelstand, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Handel einschließlich Förderung bb) Aufsicht über die Industrie- und Handels-sowie die Handwerkskammern |
|---|---|

- cc) Post und Telekommunikation
- dd) Kapitalmarkt, Banken-, Versicherungs- und Wirtschaftswirtschaft, soweit nicht § 9 Nr. 12
- ee) Börsen- und Versicherungsaufsicht, soweit nicht § 3 Nr. 11, § 10 Nr. 2 Buchst. b oder § 11 Nrn. 8 oder 9, Genossenschaftswesen
- ff) Kultur- und Kreativwirtschaft
- gg) Tourismus einschließlich ressortübergreifende Koordinierung, Beauftragter für den Tourismus
- hh) Bergwesen, Bodenschätze, geologische Landesuntersuchung
- d) Standortförderung
 - aa) Regionale Wirtschaftsförderung, regionale Strukturpolitik: soweit nicht § 9 Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 10, Koordinierung der Partnerschaftsvereinbarung für die europäischen Strukturfonds
 - bb) Ansiedlungs- und Standortpolitik, Standortmarketing
 - cc) Unternehmensfinanzierung und -konsolidierungen, Förderbanken, soweit nicht § 6 Nr. 1 Buchst. l
 - dd) Außenwirtschaft
 - ee) Gewerbliches Ausstellungs- und Messewesen, soweit nicht § 9 Nr. 1 Buchst. d
- e) Einschlägige berufliche Bildung, Anstalten und Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich deren Aus- und Fortbildungseinrichtungen, soweit nicht § 5 Nr. 1
- f) Gewerbliche Berufsvertretungen, Wirtschaftsprüfung und verwandte Berufe, soweit nicht § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e
- 2. Medien, Medienförderung und -politik, soweit nicht § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 3 Nr. 14 oder § 5 Nr. 6
- 3. Energie
 - a) Verlässliche Energieversorgung, Energiewirtschaft und -recht, Grundsatzfragen
 - b) Energiewende
 - c) Erneuerbare Energien
 - d) Konventionelle Energien
 - e) Bioenergie, Biokraftstoffe

- f) Energiepreise, Energieaufsicht
- g) Energieinfrastruktur
- h) Energieeffizienz, -einsparung, -technologie
- 4. Technologie
 - a) Angewandte, wirtschaftsnahe und außeruniversitäre Forschung und Entwicklung insbesondere auf dem Feld von Wirtschaft, Medien, Energie, Technologie einschließlich Förderung
 - b) Technologie-, Innovations-, Gründerförderung, Technologietransfer, soweit nicht § 5 Nr. 2 Buchst. a
 - c) Medizintechnik, soweit nicht § 8 Nr. 2 Buchst. k oder § 11 Nr. 4

§ 8

Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. Umwelt
 - a) Klimaschutz, -anpassung, -forschung
 - b) Natur- und Landschaftsschutz, Biodiversität, Gewässerentwicklung, Landschaftspflege, Förderung
 - c) Bayerische Nationalparke
 - d) Boden- und Gewässerschutz, Altlastenbewältigung, Geologie
 - e) Wasserbewirtschaftung, Wasserversorgung und Abwasser, Hochwasserschutz, soweit nicht § 7 Nr. 3 Buchst. c
 - f) Immissionsschutz: insbesondere Luftreinhaltung, nichtionisierende Strahlung, Lärm, soweit nicht § 3 Nr. 5
 - g) Bio- und Gentechnik, soweit nicht § 7 Nr. 4 oder § 9 Nr. 1 Buchst. c, Umweltchemikalien
 - h) Umweltbeobachtung, Naturgefahren, Warndienste
 - i) Abfallwirtschaft, Wiederverwertung
 - k) Nachhaltigkeit: Grundsatzfragen
 - l) Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung kerntechnischer Anlagen

2. Verbraucherschutz

- a) Verbraucherpolitik, -information, -forschung
- b) Wirtschaftlicher Verbraucherschutz, soweit nicht § 4 Nr. 2 Buchst. a
- c) Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Aus- und Fortbildung des zuständigen Überwachungspersonals
- d) Veterinärwesen einschließlich Aus- und Fortbildung, Tierschutz, Futtermittel und Tierarzneimittel, soweit nicht § 11 Nr. 4
- e) Lebensmittelsicherheit und darauf bezogene Kontrolle von Landwirtschaft und sonstiger Urproduktion
- f) Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse
- g) Gewerbeaufsicht und Marktüberwachung, soweit nicht § 7 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc oder § 10 Nr. 1 Buchst. c
- h) Technischer und stofflicher Verbraucherschutz einschließlich des damit verbundenen Arbeitsschutzes
- i) Chemikaliensicherheit, Röntgenverordnung
- k) Medizinprodukte, soweit nicht § 11 Nr. 4
- l) Sprengstoffrecht.

§ 9

Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Landwirtschaft

- a) Acker-, Wein-, Obst- und Gartenbau, ökologischer Landbau, Sonderkulturen
- b) Grünlandwirtschaft, Almen, Milchwirtschaft
- c) Tierzucht und -haltung, Saatzucht, Pflanzenschutz, Landtechnik, Hufbeschlag
- d) Markt und Marktordnung, Agrarförderung, Diversifizierung, agrarische Betriebswirtschaft, Ausstellungswesen
- e) Qualitätssicherung in der Erzeugung, soweit nicht § 8 Nr. 2 Buchst. e, Qualitäts- und Herkunftsprogramme

2. Wald, Forstwirtschaft und Bayerische Staatsforsten

3. Ernährung

- a) Ernährungsbildung
- b) Gemeinschaftsverpflegung
- c) Ernährungsnotfallvorsorge

4. Jagd, Fischerei, Imkerei

5. Land- und forstwirtschaftliches Bodenrecht

6. EU-Zahlstelle für Fonds der Landwirtschaft und Fischerei

7. Nachwachsende Rohstoffe der Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht § 7 Nr. 3 Buchst. e

8. Beratung, Aus- und Fortbildung in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft, einschlägiges Fachschulwesen, praxisorientierte Agrarforschung

9. Land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen, Berufsvertretungen

10. Integrierte Ländliche Entwicklung, Dorferneuerung, Flurneuordnung

11. Pferderennen, Totalisatorwesen

12. Aufsicht über die Münchner Hypothekenbank eG.

§ 10

Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Arbeit

- a) Individuelles und kollektives Arbeitsrecht
- b) Arbeitsmarkt, Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende
- c) Rechtlicher und sozialer Arbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitsmedizin, Heimarbeit, einschließlich gewerbeaufsichtlicher Vollzug
- d) Ladenschluss
- e) Arbeitsgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht

2. Soziales

- a) Sozialrecht
- b) Sozialversicherungen, Sozialversicherungsträger und Versicherungsbehörden ein-

schließlich Aufsicht, soweit nicht § 11 Nrn. 7 bis 9	Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken
c) Sozialhilferecht, Wohnungslosenhilfe, Sozialleistungen für Asylbewerber	5. Bäder- und Umweltmedizin
d) Blindengeld, soziale Entschädigung	6. Gesundheitsförderung, -prävention, -fürsorge
e) Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Kindertageseinrichtungen	7. Gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung
f) Kriegsgefangene, Heimkehrer, Lastenausgleich	8. Aufsicht über die Versicherungsträger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, deren Verbände und die Versicherungsbehörden
g) Ehrenamt und Freiwilligendienste, soweit nicht § 3 Nr. 3 oder § 11 Nr. 11	9. Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung
h) Wohlfahrtspflege, Sozialwirtschaft	10. Vertragsarztrecht
i) Förderung der Insolvenzberatung	11. Ambulante und stationäre Pflege, Familienpflege, Stärkung pflegender Angehöriger, Qualitätssicherung und -entwicklung der Pflege
k) Sozialgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht	12. Palliativversorgung, Hospizwesen
3. Familien- und Seniorenpolitik, Schutz des ungeborenen Lebens, Generationenzusammenhalt und -politik	13. Berufs- und Prüfungsrecht, Berufszulassung der Gesundheitsberufe und fachliche Aspekte der Berufe der Kranken- und Altenpflegehilfe, soweit nicht § 3 Nr. 3 Buchst. e oder § 5 Nr. 1
4. Frauenpolitik, Gleichstellung von Frauen und Männern	14. Infektionsschutz einschließlich Trink- und Badegewässerhygiene
5. Integrationspolitik, Vertriebene, Spätaussiedler	15. Landesgesundheitsrat
6. Teilhabe, Selbsthilfe und Förderung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Schwerbehindertenrecht, Behindertenbreitensport	16. Gesundheitswirtschaft, soweit nicht § 7 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und gg oder Nr. 4.
7. Psychiatrischer Maßregelvollzug einschließlich forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachsorge	§ 12
8. Unterbringungswesen	Allgemeine Bestimmungen
9. Gräbergesetz.	(1) ¹ Für die Behandlung von Normentwürfen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ist das für den jeweiligen Gegenstand federführende Ministerium zuständig. ² § 1 bleibt unberührt.
§ 11	(2) Für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen, für die Regelung des Verfahrens der Behörden und für die Aufsicht über die Behörden und Beamten ist unbeschadet besonderer Vorschriften und der § 3 Nr. 1 Buchst. c und d jedes Staatsministerium innerhalb seines Geschäftsbereichs zuständig.
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	(3) ¹ Sind von einem Gegenstand mehrere Staatsministerien berührt, haben sie sich gegenseitig zu beteiligen. ² Federführend ist das Staatsministerium, das schwerpunktmäßig betroffen ist.
Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:	(4) Vorlagen in Personalangelegenheiten, die der Beschlussfassung der Staatsregierung bedürfen, werden von dem Staatsministerium erstellt, in dessen Haushalt die betreffenden Planstellen ausgebracht sind.
1. Gesundheitswesen, Gesundheitstelematik	
2. Krankenhauswesen, soweit nicht § 5 Nr. 2 Buchst. c, Konzessionierung von Privatkrankenanstalten	
3. Psychiatrie, soweit nicht § 10 Nr. 7, Sucht und Drogen	
4. Humanarzneimittelwesen, Inverkehrbringen nichtaktiver Medizinprodukte, Tierarzneimittel:	

(5) In allen Bauangelegenheiten haben sich die Staatsministerien der Baubehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu bedienen.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 10. Oktober 2013 tritt die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl S. 316), außer Kraft.

München, den 28. Januar 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2330-4-I

Verordnung zur Stärkung des städtebaulichen Milieuschutzes

Vom 4. Februar 2014

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl S. 326, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2013 (GVBl S. 568), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Durchführung des
Wohnungsrechts und des Besonderen Städte-
baurechts (DVWoR)“.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 9 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

4. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„ § 5

Genehmigungsvorbehalt bei Umwandlung von
Mietwohnungen in Eigentumswohnungen

Für Grundstücke in Gebieten einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs darf Wohnungseigentum oder Teileigentum gemäß § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung durch die Gemeinde begründet werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 5 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2019 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

München, den 4. Februar 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2242-1-2-K

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den
Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 10. Januar 2014

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „(Denkmalschutz-Entschädigungsfondsverordnung – DSchEV)“ angefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2013 bis 2017 auf je 13,5 Mio. Euro festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 10. Januar 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

227-3-2-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern

Vom 21. Januar 2014

Auf Grund von Art. 128 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), in Verbindung mit Art. 2 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), und Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 8. Februar 1999 (GVBl S. 40, BayRS 227-3-2-1-K), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2008 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Zweck der Prüfung, Berechtigung
- § 2 Organisation der Ausbildungsrichtungen
- § 3 Eignungsfeststellung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
- § 5 Ausbildungslehrgänge
- § 6 Praktikum
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen und zur staatlichen Prüfung
- § 8 Prüfungsvorbereitende Lehrgänge
- § 9 Teile der staatlichen Prüfung

- § 10 Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung

- § 11 Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss von Ausbildung und Prüfung

- § 12 Bekanntmachung der Lehrgänge, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang

- § 13 Regelausbildungszeit und Zulassungsverfahren zur staatlichen Prüfung

- § 14 Prüfungsblätter

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

- § 16 Unterschleif und Beeinflussungsversuch

- § 17 Rücktritt und Abbruch

- § 18 Wiederholung der staatlichen Prüfung

- § 19 Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise

- § 20 Prüfungsgebühren, Verwaltungsgebühren

- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 Berg- und Skiführer

Anlage 2 Schneesportlehrer“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Berechtigungen“ durch das Wort „Berechtigung“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung gestrichen und nach den Worten „staatliche Prüfungen“ die Worte „in den Ausbildungsrichtungen Berg- und Skiführer sowie Schneesportlehrer“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1a bzw. 2a bzw. 2b bzw. 3a“ gestrichen.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung wird die Berechtigung zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen verliehen:

1. „staatlich geprüfter Berg- und Skiführer“,
2. „staatlich geprüfter Schneesportlehrer“.

²Staatlich geprüfte Schneesportlehrer können ihrer gewählten Disziplin entsprechend stattdessen die Bezeichnung „staatlich geprüfter Skilehrer“ oder „staatlich geprüfter Snowboardlehrer“ wählen.“

3. §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Organisation der Ausbildungsrichtungen

(1) ¹Die Ausbildung und Prüfung zum staatlich geprüften Fachsportlehrer ist wie folgt gegliedert:

1. Eignungsfeststellung (§ 3);
2. Ausbildungslehrgänge (§ 5);
3. Praktikum (§ 6);
4. prüfungsvorbereitende Lehrgänge (§ 8) und
5. staatliche Prüfung (§§ 9 bis 18).

²Die Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge erstrecken sich über mindestens 50 Tage, wobei ein Tag mindestens acht Ausbildungsstunden je 60 Minuten umfasst.

(2) ¹Die Technische Universität München ist mit der Ausbildung und der staatlichen Prüfung betraut. ²Sie kann die Durchführung der Eignungsfeststellung, der Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge für eine Ausbildungsrichtung jeweils einem geeigneten Berufsverband, gegebenenfalls auch in Kooperation mit weiteren Ausbildungsträgern, übertragen, der Gewähr für eine gleichbleibend hohe inhaltliche Qualität der Lehrgangsangebote bietet. ³Die Technische Universität München hat in diesem Fall durch regelmäßige Kontrolle die Qualität des Lehrgangsangebots sicherzustellen. ⁴Näheres regeln die **Anlagen 1 und 2**.

(3) ¹Ausbilder im Rahmen der Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge bzw. Ausbilder im Rahmen des Praktikums (Praktikumsbetreuer) kann nur sein, wer die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erfolgreich abgelegt hat. ²Die Technische Universität München kann den Einsatz eines

Ausbilders mit Auflagen verbinden. ³Insbesondere kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der staatlichen Prüfung in der betreffenden Ausbildungsrichtung zur Auflage gemacht werden.

§ 3

Eignungsfeststellung

¹Die Eignung für die angestrebte Ausbildungsrichtung muss festgestellt werden. ²Inhalte, Verfahren und Prüfungsmodalitäten der Eignungsfeststellung ergeben sich für die Ausbildungsrichtung Berg- und Skiführer aus Anlage 1 sowie für die Ausbildungsrichtung Schneesport aus Anlage 2.“

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Feststellung der Eignung für die gewählte Ausbildungsrichtung gemäß § 3;“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausbildungslehrgänge

¹Die Ausbildungslehrgänge gliedern sich aufeinander abgestimmt in Theorie- und Praxislehrgänge. ²Reihenfolge und Inhalte ergeben sich für die Ausbildungsrichtung Berg- und Skiführer aus Anlage 1 sowie für die Ausbildungsrichtung Schneesport aus Anlage 2. ³Die Ausbildungslehrgänge können durch entsprechende Gestaltung der Eignungsfeststellung ersetzt werden.“

6. §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

7. Der bisherige § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Praktikum“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zeitpunkt, Inhalte und Umfang des Praktikums werden in den Anlagen 1 und 2 für die jeweilige Ausbildungsrichtung geregelt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbilder“ die Worte „bzw. Praktikumsbetreuer“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ausbilders“ die Worte „bzw. des Praktikumsbetreuers“ eingefügt.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbilder“ die Worte „bzw. Praktikumsbetreuer“ eingefügt.
- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 2 von Seiten des Ausbilders bzw. Praktikumsbetreuers oder“.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „dieser Verordnung“ werden durch die Worte „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
8. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 10 wird § 7 und erhält folgende Fassung:
- „§ 7
- Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen und zur staatlichen Prüfung
- (1) ¹Für die Zulassung zu den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungslehrgängen gemäß § 5 erforderlich. ²§ 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ³Die Zulassung kann darüber hinaus nicht erhalten, wer
1. ein Ausbildungsbuch (§ 6 Abs. 1) mit falschen Eintragungen vorgelegt hat oder
2. auf Grund eines Gutachtens einer der sportmedizinischen Polikliniken der Technischen Universität München den Beruf als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung nicht ausüben kann.
- (2) Die Technische Universität München kann andere nach Art, Umfang und Inhalt vergleichbare Ausbildungen als gleichwertig zu den Ausbildungslehrgängen gemäß § 5 anerkennen.
- (3) ¹Die Zulassung zur staatlichen Prüfung in Theorie und Praxis setzt die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgängen der jeweiligen Ausbildungsrichtung gemäß § 8 sowie die Ableistung des Praktikums gemäß § 6 voraus. ²Die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Teilnahme an einem Prüfungslehrgang bereits länger als vier Jahre zurückliegt.“
10. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

11. Es wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Prüfungsvorbereitende Lehrgänge

¹Die prüfungsvorbereitenden Lehrgänge gliedern sich in Theorie- und Praxislehrgänge. ²Reihenfolge und Inhalte ergeben sich für die Ausbildungsrichtung Berg- und Skiführer aus Anlage 1 sowie für die Ausbildungsrichtung Schneesport aus Anlage 2.“

12. Der bisherige § 12 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die theoretische Prüfung kann unabhängig von den beiden anderen Prüfungsteilen erfolgen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Die Prüfungsteile bzw. -bereiche müssen ungeachtet“ werden durch die Worte „Im Übrigen müssen unbeschadet“ ersetzt.

bbb) Nach den Worten „§ 18 Abs. 2“ werden die Worte „die Prüfungsteile sowie ihre jeweiligen Prüfungsbereiche und deren Prüfungsaufgaben“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Einzelfächern“ durch das Wort „Prüfungsaufgaben“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „ , falls dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist“ gestrichen.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Prüfung der Lehreignung erfolgt, soweit die jeweilige Anlage einer Ausbildungsrichtung nichts anderes bestimmt, in zwei Lehrproben.“

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei den anderen Lehrproben ist dem Prüfling eine der Thematik und Dauer entsprechende Vorbereitungszeit einzuräumen.“

13. Der bisherige § 13 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „eingesetzt“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 7 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „nach Maßgabe des“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Innerhalb einer Prüfungsaufgabe können Teilaufgaben auch nur von einem Prüfer bewertet werden.“
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Teilprüfungsaufgaben“ die Worte „als Durchschnittsnote gemäß § 15 Abs. 2“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. entscheidet über den Einsatz der Prüfer gemäß Abs. 3;“.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

14. Es werden folgende §§ 11 bis 13 eingefügt:

„§ 11

Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss von Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, den der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienenden Anweisungen der Person, die den Lehrgang leitet (Lehrgangsleiter), oder des Praktikumsbetreuers oder seines Beauftragten, nachzukommen.

(2) Ausbildungsteilnehmer, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

1. Verwarnung durch den Lehrgangsleiter oder den Ausbilder;
2. Ausschluss von dem betreffenden Lehrgang durch den Lehrgangsleiter oder Auflösung

des Ausbildungsvertrags über das begonnene Praktikum durch den Ausbilder oder

3. Ausschluss von der gesamten Ausbildung oder Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden.

(3) ¹Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Ausbildungs- oder Prüfungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu vollziehen und aktenkundig zu machen.

(4) Die Regelung des Abs. 2 findet entsprechend Anwendung in Fällen, in denen ein Ausbildungsteilnehmer

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung oder Prüfung stört oder zu stören versucht;
2. durch das Verhalten eine Gefahr für sich oder andere darstellt oder
3. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung oder Prüfung beeinträchtigen würde.

(5) ¹Ergeben sich im Lauf der Ausbildung oder Prüfung berechtigte Zweifel an der persönlichen Eignung des Ausbildungsteilnehmers, ist die Technische Universität München verpflichtet, die Eignung gutachterlich feststellen zu lassen. ²Kann die Eignung nicht festgestellt werden, ist der Ausbildungsteilnehmer von der Ausbildung bzw. Prüfung insgesamt auszuschließen.

§ 12

Bekanntmachung der Lehrgänge, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang

(1) Lehrgänge der Technischen Universität München sind von dieser im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

(2) Lehrgänge, mit deren Durchführung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ein Berufsverband beauftragt wurde, sind von diesem im Einvernehmen mit der Technischen Universität München im jeweiligen Verbandsorgan auszuschreiben.

(3) ¹In der Bekanntmachung bzw. Ausschreibung sind Anmeldefrist, -anschrift und -unterlagen festzulegen. ²Bei Lehrgängen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ist ferner ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, falls bei der Meldung der Nachweis eines bestimmten Versicherungsschutzes vorzulegen ist.

(4) ¹Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Ausbildungsteilnehmer berücksichtigt werden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung

maßgeblich. ²Darauf ist bei der Ausschreibung hinzuweisen.

(5) Beabsichtigt ein Verband, Ausbildungsteilnehmer aus anderen Gründen als aus Kapazitätsgründen oder nicht rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen abzuweisen, so hat er vorher das Einvernehmen mit der Technischen Universität München herzustellen.

§ 13

Regelausbildungszeit und Zulassungsverfahren zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss innerhalb von sechs Jahren nach der Eigenschaftsfeststellung gemäß § 3 (Regelausbildungszeit) erfolgen. ²Im Fall des § 5 Satz 3 verkürzt sich die Regelausbildungszeit auf drei Jahre.

(2) Zeit und Ort der staatlichen Prüfung sowie die Frist für den Antrag auf Zulassung werden auf Vorschlag der Technischen Universität München vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils rechtzeitig gesondert bekannt gemacht; die Regelung gemäß Anlage 1 Nr. 5.1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildungsteilnehmer reichen bei der Technischen Universität München einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung ein, aus dem hervorgehen muss, in welcher Ausbildungsrichtung die Prüfung abgelegt werden soll.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthält: Name, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Schulbildung, Gang der fachlichen Ausbildung und sportlicher Werdegang des Ausbildungsteilnehmers;
2. amtliches Führungszeugnis – nicht älter als drei Monate –;
3. ärztliches Zeugnis – nicht älter als drei Monate –, das die körperliche und gesundheitliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die Ausübung des Berufs als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung bescheinigt;
4. ein Passbild – Name und Anschrift auf der Rückseite – und
5. Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 und der besonderen Zulassungsvoraussetzungen, soweit solche in der Anlage zur jeweiligen Ausbildungsrichtung geregelt werden.

(5) ¹Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb der festgelegten Regelaus-

bildungszeit gestellt oder liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, so kann die Technische Universität München auf Antrag eine angemessene Nachfrist für die Zulassung zur staatlichen Prüfung einräumen, wenn der Ausbildungsteilnehmer die Gründe dafür nicht zu vertreten hat. ²Andernfalls erfolgt der Ausschluss von der Ausbildung bzw. Prüfung.

(6) ¹Die zugelassenen Ausbildungsteilnehmer werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung schriftlich eingeladen. ²Ausbildungsteilnehmer, die beim namentlichen Aufruf zur Prüfungseröffnung und zu den einzelnen Prüfungsaufgaben nicht anwesend sind, werden von der Prüfung ausgeschlossen. ³Tritt ein Ausbildungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Prüfung an, gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; im einleitenden Satzteil werden die Worte „einzelnen Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Prüfungsleistung durch den einzelnen Prüfer“ ersetzt.

bb) Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ist eine Note aus mehreren Einzelbewertungen oder aus voneinander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

cc) Abs. 4 wird als Satz 4 angefügt und wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Es ergibt sich so ein errechneter Zahlenwert; für diesen gilt:“.

bbb) Die Worte „von 5,51 bis 6,00“ werden durch die Worte „über 5,51“ ersetzt.

16. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt zur Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „ungenügend“.“

b) In Satz 3 werden die Worte „die Ausbildungsteilnehmer weisen nach“ durch die Worte „es wird nachgewiesen“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Meldung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Beginn des Lehrgangs“ durch das Wort „Lehrgangs-eröffnung“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Prüfungsvorsitzende kann auf Antrag das Nachholen des versäumten Lehrgangsteils zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einer geeigneten Lehrgangsmaßnahme genehmigen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Meldung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Falls jedoch zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche und Prüfungsaufgaben gemäß § 9 Abs. 1 abgelegt sind, werden deren Prüfungsleistungen bei einem erneuten Antreten angerechnet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eintreten“ durch die Worte „unverzüglich nach Eintritt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „von“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird eine Teilprüfung nicht angetreten, so gilt sie als nicht bestanden.“

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Wer die gesamte Prüfung bzw. einzelne Prüfungsteile, Prüfungsbereiche oder Prüfungsaufgaben nicht bestanden hat, kann diese zweimal jeweils zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Die Ergebnisse bestandener Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche oder Prüfungsaufgaben werden auf Antrag angerechnet.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach europäischen Recht gleichgestellten Drittstaat eine Qualifikation als Fachsportlehrer im freien Beruf in einer Ausbildungsrichtung erworben hat, für die eine Verordnung zur Berufsausübung erlassen ist, bedarf zur Aufnahme und nicht nur vorübergehenden oder gelegentlichen Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit in Bayern der Anerkennung seiner Berufsqualifikation.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „(ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Technischen Universität München entsprechend dem Aufwand eine Gebühr für Schneesportlehrer zwischen 100 € und 380 €, für Berg- und Skiführer zwischen 100 € und 1 700 € festgesetzt.“

c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Skilehrers“ durch das Wort „Schneesportlehrers“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Skischule oder die Bergschule“ durch die Worte „Schneesportschule oder die Bergsteigerschule“ ersetzt.

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Prüfungsgebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Für die Prüfungen einschließlich der Mitteilung des Prüfungsergebnisses in den Ausbildungsrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Berg- und Skiführer: 1 700 €;
2. Schneesportlehrer: 380 €.

(2) Für Wiederholungsprüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Berg- und Skiführer:
 - a) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich „Führungstätigkeit“: 400 €;
 - b) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich Fertigkeiten aus dem Bereich des „Risikomanagements“: 100 €;
 - c) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich „Lehreignung“: 100 €;
 - d) aus dem Prüfungsteil Theorie: 50 €, einmalig, unabhängig von der Anzahl der zu wiederholenden Prüfungsaufgaben.
2. Schneesportlehrer:
 - a) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich „Motorische Fertigkeiten“: 75 €;
 - b) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich „Methodische Fertigkeiten“: 50 €;
 - c) je Prüfungsaufgabe aus dem Prüfungsbereich Fertigkeiten im „Risikomanagement“: 50 €;
 - d) aus dem Prüfungsteil Theorie: 50 €, einmalig, unabhängig von der Anzahl der zu wiederholenden Prüfungsaufgaben.

(3) ¹Auslagen werden nicht erhoben. ²Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. ³Für die Zulassung oder Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.

(4) ¹Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder wird seine Zulassung vor der Prüfung zurückgenommen oder widerrufen oder erscheint er zur Prüfung nicht, so werden vier Fünftel der Gebühr erstattet; tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder wird seine Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen, so wird die Gebühr nicht

erstattet. ²Die volle Gebühr wird erstattet, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird oder wenn die Erteilung der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung auf einer rechtswidrigen Sachbehandlung der Technischen Universität München beruht.

(5) Für eine wiederholte Ausstellung von Zeugnissen werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Übergangsregelung“.

b) Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Teilnehmer der Berg- und Skiführer- bzw. Schneesportlehrerausbildung, die vor dem 1. September 2013 zur Ausbildung zugelassen wurden, findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern in der bis zum Ablauf des 31. August 2013 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, längstens jedoch bis zum 1. September 2018.

(3) Hinsichtlich der Prüfungsgebühren findet für die in Abs. 2 genannten Anwärter die Gebührenregelung in § 20 Anwendung.“

22. Anlagen 1 bis 3a werden durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„Anlage 1

Berg- und Skiführer

1. Ausbildungskommission

Die Technische Universität München überträgt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 die Durchführung der Eignungsfeststellung sowie der Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge einer Ausbildungskommission. Die Ausbildungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Ausbildungskommission besteht aus Vertretern des Berufsverbands der Berg- und Skiführer, des Deutschen Alpenvereins und der Technischen Universität München, die den Vorsitz innehat. Die Ausbildungskommission beruft das Lehrteam, das die Eignungsfeststellung sowie die Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge durchführt und prüft.

2. Eignungsfeststellung

Die Zulassung zur Eignungsfeststellung erfolgt nach Bewerbung bei der Ausbildungs-

kommission, die nach Sichtung der Unterlagen zur Eignungsfeststellung einlädt.	
Die Zulassung zur Eignungsfeststellung setzt den Nachweis alpiner Betätigung in Form eines schriftlichen Tourenberichts für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren voraus. Die Touren sind nach Fels-, Eis- und kombinierten Unternehmungen sowie Skihochtouren zu ordnen. Für die Felstouren ist die Bewertung in der französischen Schwierigkeitsskala anzugeben, für Eis- und kombinierte Touren nach der WI- bzw. Mixed-Skala. Über die Zulassung zur Eignungsfeststellung entscheidet die Ausbildungskommission.	
2.1 Unterweisung Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen und der Gewährleistung des gängigen Sicherheitsrahmens findet vor der Eignungsfeststellung eine kurze Unterweisung bezüglich sicherheitsrelevanter Inhalte in folgenden Gebieten statt: Skilauf, Fels und Eis bzw. Hochtour.	2.2.3.1 Demonstration entsprechender Techniken und Fertigkeiten im Rahmen von Eis- und/oder kombinierten Touren bis maximal 90 Grad im Eis (ED) als Seilerster unter Berücksichtigung der angewandten Sicherungstechniken, der Orientierung, z. B. Routenfindung, alpin spezifischem Verhalten und konditionellen Fähigkeiten; 2.2.3.2 Demonstrationen technischer Fertigkeiten der Vertikalzackentechnik sowie im Steileisklettern (Eisbruch, Eisfall, Mixed-Klettern); die detaillierten Inhalte und der Durchführungsmodus sind den Teilnehmern unmittelbar vor der Ablegung der ersten Testaufgaben bekannt zu geben; die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Testaufgaben sowie über die Festlegung von Testaufgaben trifft die Ausbildungskommission bzw. der Lehrgangsleiter in Absprache mit der Ausbildungskommission.
2.2 Inhalte der Eignungsfeststellung	2.3 Bewertung und Status
2.2.1 Skilauf	
2.2.1.1 Planung und Durchführung einer Skitour nach geländeangepassten, sicherheitstechnischen und lawinenkundlichen Kriterien;	
2.2.1.2 Abfahrten auf der Piste zur Überprüfung des persönlichen Könnens im sportlichen Skilauf unter Vorgabe verschiedener Technikformen; die Überprüfung kann auf verschiedenen Abfahrten oder auch Teilstrecken durchgeführt werden;	Die Eignungsfeststellung gilt im jeweiligen Testbereich als bestanden, wenn die technischen und konditionellen Prüfungen im jeweiligen Testbereich insgesamt mit mindestens der Endnote „ausreichend“ bestanden sind, die Vorkenntnisse des Bewerbers erwarten lassen, dass er für die Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer geeignet ist, und wenn die Testteile gemäß Nrn. 2.2.1.2, 2.2.1.3, 2.2.2.2 und 2.2.3.2 jeweils mit der Endnote „ausreichend“ sowie gemäß Nrn. 2.2.1.1, 2.2.2.1 und 2.2.3.1 jeweils mindestens mit der Note 4,00 bewertet wurden. Es gelten die Grundsätze der Benotung gemäß § 15.
2.2.1.3 Abfahrten im freien Skiraum zur Überprüfung des persönlichen Könnens im Skilauf; persönliche und gruppenrelevante Sicherheitsausrüstung ist mitzuführen;	Der Prüfer kann durch ein Gespräch mit einzelnen Teilnehmern den Wahrheitsgehalt des Tourenberichts überprüfen. Sollten diesbezüglich Zweifel auftreten und sich nach einem Gespräch bestätigen, so kann der Prüfer den Prüfling von der Eignungsfeststellung ausschließen.
2.2.2 Fels (bis maximal französisch 6c+)	
2.2.2.1 Nachweis adäquater Techniken und Fertigkeiten im Rahmen von Felstouren in unterschiedlichen Gesteinsarten bis maximal 6c+ als Seilerster unter Berücksichtigung der angewandten Sicherungstechniken, der Orientierung, alpin spezifischem Verhalten sowie konditioneller Fähigkeiten;	Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsfeststellung sind alle unter Nr. 2.2 aufgeführten Testaufgaben zu absolvieren. Ausbildungsteilnehmer mit erfolgreich abgelegter staatlicher Prüfung zum Schneesportlehrer werden auf Antrag von den Testteilen im Testbereich Ski gemäß Nrn. 2.2.1.2 und 2.2.1.3 freigestellt.
2.2.2.2 Demonstrationen technischer Fertigkeiten im Fels und gegebenenfalls weglosem Gelände mit klassischem Schuhwerk und Steigeisen sowie Konditionstest in Form eines Berglaufs mit Richtzeit;	Wird bei Testteil gemäß Nr. 2.2.2.2 im Konditionstest die Note „ausreichend“ nicht erreicht, gilt dieser dennoch als bestanden, wenn die Aufgaben aus „Demonstrationen technischer Fertigkeiten“ mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ bestanden wurden. Die Aufgaben gemäß Nr. 2.2.2.2 „Demonstrationen technischer Fertigkeiten“ müssen mindestens
2.2.3 Eisklettern, kombiniertes Gelände (Eis bis WI 5+, Mixed-Klettern bis M7)	

	mit der Gesamtnote „ausreichend“ bestanden werden.			und Winter, der Bereich der Lehreignung sowie der Bereich Theorie sind von der Ausbildungskommission festzulegen. Die Ausbildungskonzepte, Zuständigkeiten, festgelegte Lehrgangsreihenfolgen und Lehrgangs- und Bestehensvoraussetzungen werden in einem von der Ausbildungskommission erarbeiteten Handbuch festgelegt.
	Nicht bestandene Testteile bzw. Testbereiche der Eignungsfeststellung können höchstens zweimal wiederholt werden; bestandene Testteile bzw. Testbereiche können auf Antrag angerechnet werden.			
	Nach allen bestandenen Testbereichen der Eignungsfeststellung hat der Teilnehmer den Status „Kandidat“ erworben.			
3.	Ausbildung	3.2.1	Fels	
				a) Ausbildung der Lehreignung bzw. Unterrichtstätigkeit im Klettern und aller erforderlichen Aspekte der Führungstätigkeit in alpinem Gelände;
				b) Bergrettungstechnische Maßnahmen;
				c) Verbesserung des persönlichen Könnens;
3.1	Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitende Lehrgänge	3.2.2	Eis/Hochtour	
	Die Ausbildungslehrgänge dienen der Grundausbildung der Teilnehmer und schließen ohne Prüfung ab. In den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen wird zum einen die Eignung zur Fortsetzung der Ausbildung beurteilt. Zum anderen wird eine abschließende Prüfung in den Bereichen persönliches Können – Techniken des Felskletterns, Eiskletterns, Skitechniken – sowie im Bereich Winter eine Prüfung Verschüttetensuche abgenommen. Das Bestehen der Prüfungen der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Prüfung.			a) Ausbildung der Lehreignung/Unterrichtstätigkeit im Eis, Eisklettern und entsprechender Thematik und aller erforderlichen Aspekte der Führungstätigkeit in alpinem Gelände;
	In den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen erhält der Auszubildende hinsichtlich der allgemeinen Eignung in Bezug auf persönliches Können, alpine Erfahrung und Risikomanagement eine Lehrgangsnote. Die Lehrgangsnote – mindestens „ausreichend“ – ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen „Persönliches Können“ und „Verschüttetensuche“ sowie für die folgenden Lehrgänge.			b) Bergrettungstechnische Maßnahmen;
	Bei einer Lehrgangsnote von schlechter als „ausreichend“ ist der prüfungsvorbereitende Lehrgang zu wiederholen. Es ist eine Wiederholung möglich.	3.2.3	Ski/Skihochtour	
	Bei einem Nicht-Bestehen der Prüfung „Persönliches Können“ oder „Verschüttetensuche“ kann der Auszubildende diese Prüfung jeweils zweimal höchstens zum nächsten Termin wiederholen. Bestandene Prüfungsaufgaben werden angerechnet.			a) Führungstätigkeit im winterlichen Hochgebirge;
	Nach bestandendem prüfungsvorbereitendem Lehrgang „Eis-/Hochtouren“ hat der Teilnehmer den Status „Aspirant“ erworben. Dieser Status verfällt automatisch, wenn das Bestehen der staatlichen Prüfung nicht mehr erreicht werden kann.			b) Führen im anspruchsvollen Variantengelände und Unterrichten skitechnischer Fertigkeiten;
3.2	Ausbildungsinhalte			c) Verbesserung des persönlichen Könnens auf der Piste und im freien Skiraum;
	Die Inhalte der Praxisbereiche im Fels, Eis	3.2.4	Theorie	
				Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten:
				a) Sportbiologie einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe;
				b) berufsrelevante Aspekte der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Didaktik und Methodik;
				c) berufsrelevante Aspekte der Bewegungslehre;
				d) berufsrelevante Aspekte der Trainingslehre;
				e) Organisations- und Rechtsfragen aus dem Bereich der Betriebsführung;

- f) berufsrelevante Aspekte der Gerätekunde und des Übungsstättenbaus;
- g) berufsrelevante Aspekte des Natur- und Umweltschutzes;
- h) berufsrelevante Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft, Personal- und Steuerrecht sowie
- i) berufsrelevante Fachbegriffe und Grundkommunikation in englischer Sprache, Fachbegriffe in französischer, gegebenenfalls italienischer und bzw. oder spanischer Sprache.

Die Ausbildungsinhalte des Theorielehrgangs können in geeigneter Form in die entsprechenden Praxislehrgänge integriert werden. Im Theorielehrgang 1 werden zusätzlich zu den Gebieten folgende Vorlesungen und Übungen durchgeführt:

- a) Wetterkunde;
- b) Schnee- und Lawinenkunde;
- c) Orientierung;
- d) Ausrüstungskunde;
- e) Sicherungstheorie;
- f) Geographie des Alpenraums;
- g) Krisenmanagement.

3.3 Durchführung der Ausbildung

Der Ausbildungsgang beginnt nach erfolgreich bestandener Eignungsfeststellung mit dem ersten Lehrgang.

Von der Teilnahme an einem Lehrgang, an Teilen eines Lehrgangs oder der Eignungsfeststellungsprüfung kann die Technische Universität München in Abstimmung mit der Ausbildungskommission Ausbildungsteilnehmer freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere eines Sportstudiums, einer Fachsportlehrerausbildung oder einer Trainerausbildung mit den wesentlichen Inhalten des Lehrgangs vertraut gemacht wurden und bei entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungen mit vergleichbaren Leistungen abgelegt haben.

Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung einzelner Lehrgänge sind den Tabellen im Ausbildungshandbuch der Ausbildungskommission bzw. den entsprechenden Internetauftritten der Technischen Universität München – Fachsportlehrer – oder des Be-

rufsverbands Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. zu entnehmen. Sondergenehmigungen erteilt die Technische Universität München auf begründeten Antrag.

4. Praktikum

Die Praktikumstätigkeit kann in den jeweiligen Teilbereichen nach bestandemem zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgang begonnen werden.

Der Umfang soll sich in etwa gleichmäßig verteilt auf Führungen bzw. Lehrtätigkeiten erstrecken und jeweils zwölf Tage in den drei Bereichen nicht unterschreiten.

Voraussetzungen und Bereiche des Praktikums sind nach international geltenden Standards von der Ausbildungskommission festzulegen. Der Ausbilder bzw. Praktikumsbetreuer verpflichtet sich die Auszubildenden während der staatlichen Ausbildung zu begleiten und auf die staatliche Prüfung vorzubereiten. Zudem unterweist der Praktikumsbetreuer die Auszubildenden in allen Tätigkeitsfeldern eines staatlich geprüften Berg- und Skiführers und beaufsichtigt ihre Praktikumstätigkeiten.

Fortbildungsmaßnahmen sind als Praktikumstätigkeit anzurechnen, sofern sie von der Ausbildungskommission genehmigt worden sind. Dies gilt ebenso für Tätigkeiten, die nicht für den Praktikumsbetreuer durchgeführt worden sind. Diese Anteile dürfen insgesamt ein Viertel der vorgeschriebenen Praktikumsdauer nicht überschreiten. Über die Lehrpraxis ist ein Ausbildungsbuch mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schülern sowie dem Signum des Praktikumsbetreuers zu führen. Dieses ist zu den staatlichen Prüfungen der Führungs- und Lehrtätigkeit dem Prüfungsvorsitzenden vorzulegen.

5. Staatliche Prüfung

5.1 Inhalte der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst Prüfungen im praktischen Können, der Lehreignung und der theoretischen Kenntnisse. Die Prüfung in den Bereichen Lehreignung, Führungstätigkeit und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement sowie der Theorie kann zeitlich getrennt voneinander erfolgen, soweit die zu diesem Prüfungsbereich zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgänge erfolgreich absolviert wurden. Die Orte der staatlichen Prüfung der Führungstätigkeit, Lehreignung und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement – Sommer – sind aus Gründen der Chancengleichheit erst kurzfristig vorher bekannt zu geben.

5.1.1	Führungstätigkeit	Die staatliche Prüfung Führungstätigkeit beinhaltet die Überprüfung der Führungstechnik in den Bereichen Skitouristik im Hochgebirge, Fels und Eis bzw. kombiniertes Gelände bzw. Hochtouren.	licher oder mündlicher und schriftlicher Form – Klausur –.
5.1.2	Technische Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement	Die staatliche Prüfung Technische Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement beinhaltet die Überprüfung der Interventionstechniken bei Aufgaben aus dem Bereich der Bergrettung, des Krisenmanagements und der situationsgerechten Anwendung aus Teilbereichen der Führungstechnik und kann in den Bereichen Fels und bzw. oder Eis bzw. Hochtour eingefordert werden.	6. Bewertung der staatlichen Prüfung
5.1.3	Lehreignung	Die staatliche Prüfung Lehreignung beinhaltet die Überprüfung der Lehreignung bzw. Unterrichtstätigkeit in den Bereichen Fels und Eis. Gegebenenfalls kann im Bereich Winter noch eine dritte Lehreignungsprüfung gefordert werden.	6.1 Führungstätigkeit und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement
5.1.4	Theorie	Die staatliche Prüfung Theorie beinhaltet die Überprüfung des theoretischen Wissens in folgenden Fächern: a) Schnee- und Lawinenkunde; b) Wetterkunde; c) Unfallkunde bzw. Erste Hilfe; d) Orientierung; e) Didaktik und Methodik; f) Trainingslehre; g) Ausrüstungskunde; h) Sicherheitstheorie; i) Sportphysiologie; j) Ökologische Aspekte, einschließlich Natur- und Umweltschutz; k) Kommunikation in englischer und Übersetzungen alpin spezifischer Texte wahlweise in französischer, spanischer oder italienischer Sprache. Die Prüfung erfolgt an einem Termin durch die Überprüfung in mündlicher oder schrift-	Die staatliche Prüfung Praxis gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsaufgaben des Prüfungsbereichs „Führungstätigkeit“ in den Bereichen Fels, Eis und Winter sowie des Prüfungsbereichs „Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement“ jeweils und unabhängig voneinander mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Abweichend zu § 15 Abs. 2 gilt der Prüfungsbereich „Führungstätigkeit“ nur als bestanden, wenn er mit einer Durchschnittsnote von nicht höher als 4,00 bewertet wird.
			6.2 Lehreignung
			6.3 Theorie
			Die staatliche Prüfung Theorie gilt als bestanden, wenn folgende Noten erteilt werden: a) als Durchschnitt der Noten in den theoretischen Prüfungsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“, b) höchstens in einem der Prüfungsfächer die Note „ungenügend“ und c) in den vier Prüfungsfächern Nr. 5.1.4 Buchst. a bis d jeweils mindestens die Note „ausreichend“.
			7. Sonderbestimmungen für Heeresbergführer und Polizeibergführer
			Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr wird Heeresbergführern ein verkürzter Ausbildungsgang zur staatlichen Berg- und Skiführerprüfung angeboten. Dieser steht auch Polizeibergführern offen. In diesen Fällen gelten folgende besondere Regelungen:
			7.1 Zusätzlich zu den Nachweisen nach § 4 Abs. 1 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung vorzulegen.
			7.2 Eine Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen und prüfungsvorbereiten-

- den Lehrgängen besteht nicht. Insoweit entfallen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 zur staatlichen Prüfung. Nehmen Polizei- oder Heeresbergführer an den Lehrgängen teil, müssen diese erfolgreich absolviert werden.
- 7.3 Das Praktikum wird in Abweichung von Nr. 4 auf jeweils mindestens sechs Tage in den drei Bereichen verkürzt. In Abweichung von § 6 wird das Praktikum für Heeresbergführer durch eine Vereinbarung zwischen dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und dem Lehrherrn geregelt. Diese Vereinbarung, die den Namen des Heeresbergführers enthalten muss, ist der Technischen Universität München zur Genehmigung nach § 6 zuzuleiten.
- 7.4 Die staatliche Prüfung gemäß Nr. 5 ist abzulegen. Für das Bestehen der staatlichen Prüfung gilt Nr. 6.

Anlage 2

Schneesportlehrer

1. Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung ist die Basis für die Ausbildung zum staatlich geprüften Schneesportlehrer. Sie erfolgt in den Schneesportdisziplinen Ski Alpin oder Snowboard durch den Nachweis der höchsten verbandlichen Qualifikationsstufe – Level 3 – des Deutschen Skilehrerverbands e.V. sowie durch den Nachweis der erfolgreichen verbandlichen Ausbildung – Level 1 – des Deutschen Skilehrerverbands e.V. in zwei weiteren Schneesportdisziplinen. Diese verbandlichen Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. unterliegen einer regelmäßigen Qualitätskontrolle durch die Technische Universität München.

Die Eignungsfeststellung kann auch durch Qualifikationsnachweise anderer Verbände erbracht werden, sofern deren Ausbildungen in einem Anerkennungsverfahren durch die Technische Universität München regelmäßig geprüft sind und die Gleichwertigkeit ihrer Qualifikationen mit denen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. festgestellt ist.

Andere Ausbildungen oder Vorleistungen können als gleichwertige Teilleistungen im Rahmen der Eignungsfeststellung durch die Technische Universität München anerkannt werden, wenn sie abgeschlossenen Ausbildungs- und Prüfungsteilen der Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. entsprechen. In diesen Fällen sind nur die fehlenden Teile der Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. nachträglich zu erbringen.

- 1.1 Unterweisung
- Die detaillierten Inhalte und der Durchführungsmodus sind den Teilnehmern vor der Eignungsfeststellungsprüfung bekannt zu geben. Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen und der Gewährleistung des gängigen Sicherheitsrahmens sind die Teilnehmer bezüglich sicherheitsrelevanter Inhalte zu unterweisen.
- 1.2 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin
- Inhaltliche Anforderungen der Eignungsfeststellung:
- 1.2.1 Fertigkeiten im Risikomanagement
- Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit Schwerpunkt auf dem gesicherten Skiraum und das Befahren von Varianten im Pistenbereich;
- 1.2.2 Motorische Fertigkeiten
- a) Fahren nach vorgegebenen Linien;
- b) Freie Abfahrt;
- c) Fahrtechnik;
- d) Nachweis der Ausbildung und Prüfung in zwei aus den drei zur Auswahl stehenden Schneesportdisziplinen Skilanglauf, Snowboard, Telemark;
- 1.2.3 Methodische Fertigkeiten
- a) Methodisch-didaktische Lehrübungen;
- b) Nachweis der Ausbildung und Prüfung in zwei aus den drei zur Auswahl stehenden Schneesportdisziplinen Skilanglauf, Snowboard, Telemark;
- 1.2.4 Theoretisches Wissen
- Ausgewählte Aspekte der theoretischen Grundlagen des Skifahrens;
- 1.3 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard
- Inhaltliche Anforderungen der Eignungsfeststellung:
- 1.3.1 Fertigkeiten im Risikomanagement
- Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit Schwerpunkt auf dem gesicherten Skiraum und das Befahren von Varianten im Pistenbereich;

1.3.2	Motorische Fertigkeiten	der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge sowie des Praktikums.
	a) Freie Abfahrt;	
	b) Freestyle;	
	c) Fahrtechnik;	
	d) Nachweis der Ausbildung und Prüfung in zwei aus den drei zur Auswahl stehenden Schneesportdisziplinen Ski Alpin, Skilanglauf, Telemark;	
1.3.3	Methodische Fertigkeiten	
	a) Methodisch-didaktische Lehrübungen;	
	b) Nachweis der Ausbildung und Prüfung in zwei aus den drei zur Auswahl stehenden Schneesportdisziplinen Ski Alpin, Skilanglauf, Telemark;	
1.3.4	Theoretisches Wissen	
	Ausgewählte Aspekte der theoretischen Grundlagen des Snowboardens;	
1.4	Bewertung und Status	
	Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsaufgaben jeweils mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und die entsprechenden Nachweise erbracht wurden. Mit dem Bestehen erwirbt der Bewerber den Status „Aspirant“. Die Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.	
2.	Ausbildungsgang	
2.1	Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitende Lehrgänge	
	Ausbildungslehrgänge sind alle Lehrgangsmaßnahmen, die die Ausbildungsteilnehmer auf die staatlichen prüfungsvorbereitenden Lehrgänge vorbereiten. Gemäß § 5 Satz 3 werden die Ausbildungslehrgänge auf Grund des bei der Eignungsfeststellung zugrunde gelegten Niveaus der Vorqualifikation ersetzt. Die Ausbildungsteilnehmer nehmen nach der Eignungsfeststellung die staatliche Ausbildung in den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen auf.	
	Die prüfungsvorbereitenden Lehrgänge dienen der gezielten Vorbereitung auf die staatliche Prüfung in den Bereichen des Risikomanagements, der motorischen und methodisch-didaktischen Fertigkeiten und des theoretischen Wissens. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die Prüfungsanforderungen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Es besteht keine vorgeschriebene Reihenfolge	
2.2	Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin	
	Ausbildungsinhalte	
2.2.1	Fertigkeiten im Risikomanagement	
	Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit dem Schwerpunkt Befahren von Routen und freigegebenen Variantenabfahrten;	
2.2.2	Motorische Fertigkeiten	
	a) Fahren nach vorgegebenen Linien;	
	b) Freie Abfahrt;	
	c) Fahrtechnik;	
	d) Freestyle;	
2.2.3	Methodisch-didaktische Fertigkeiten	
	Lehren und Ausbilden von skispezifischen motorischen und methodisch-didaktischen Fertigkeiten und von Risikomanagement;	
2.2.4	Theorie	
	Theoretische Grundlagen im alpinen Skilauf, in der Didaktik und Methodik sowie im Risikomanagement;	
2.3	Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard	
	Ausbildungsinhalte	
2.3.1	Fertigkeiten im Risikomanagement	
	Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit dem Schwerpunkt Befahren von Routen und freigegebenen Variantenabfahrten;	
2.3.2	Motorische Fertigkeiten	
	a) Fahren nach vorgegebenen Linien;	
	b) Freie Abfahrt;	
	c) Fahrtechnik;	
	d) Freestyle;	
2.3.3	Methodisch-didaktische Fertigkeiten	
	Lehren und Ausbilden von snowboardspezifischen motorischen und methodisch-didak-	

	tischen Fertigkeiten und von Risikomanagement;			Vereinen bzw. Verbänden bzw. Urkunden in beglaubigter Kopie, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber in den vergangenen sechs Jahren an mindestens fünf Wettbewerben aus den Disziplinen Ski Alpin, Langlauf, Telemarkski oder Snowboard teilgenommen hat –.
2.3.4	Theorie			
	Theoretische Grundlagen im Snowboarden, in der Didaktik und Methodik sowie im Risikomanagement;			
2.4	Ausbildungsinhalte „Theoretisches Wissen“ der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer			Die staatliche Prüfung im Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“ kann vorgezogen abgelegt werden. In diesem Fall ist abweichend von § 7 Abs. 3 für die Zulassung zu diesem vorgezogenen Bereich der staatlichen Prüfung lediglich die Teilnahme am prüfungsvorbereitenden Lehrgang „Fertigkeiten im Risikomanagement“ nachzuweisen.
	a) Sportbiologie einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe;			
	b) berufsrelevante Aspekte der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Didaktik und Methodik;	4.2	Inhalte der staatlichen Prüfung	
	c) berufsrelevante Aspekte der Bewegungslehre;			Die staatliche Prüfung umfasst eine Prüfung im Bereich Risikomanagement, des motorischen und methodisch-didaktischen Könnens sowie der theoretischen Kenntnisse. Die Prüfungsteile „Fertigkeiten im Risikomanagement“ und „Theoretisches Wissen“ können zeitlich und örtlich getrennt von den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekannt gegeben.
	d) berufsrelevante Aspekte der Trainingslehre;			
	e) Organisations- und Rechtsfragen;			Die staatliche Prüfung untergliedert sich in folgende Prüfungsteile, Prüfungsbereiche und Prüfungsaufgaben gemäß Nr. 4.3.
	f) berufsrelevante Aspekte der Ausrüstungs- und Materialentwicklung;			
	g) berufsrelevante Aspekte des Natur- und Umweltschutzes.			
	Soweit die Ausbildungsinhalte nicht durch die Ausbildungslehrgänge abgedeckt werden, sind sie Gegenstand der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge.			
3.	Praktikum			
	Der Umfang des Praktikums beträgt 100 Stunden. Der Ausbilder bzw. Praktikumsbetreuer verpflichtet sich, die Auszubildenden während der staatlichen Ausbildung zu begleiten und auf die staatliche Prüfung vorzubereiten. Zudem unterweist der Praktikumsbetreuer sie in allen Tätigkeitsfeldern eines staatlich geprüften Schneesportlehrers und beaufsichtigt die Praktikumsstätigkeiten der Auszubildenden. Das Praktikum kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der staatlichen Ausbildung abgeleistet werden.	4.3	Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin	
				Inhalte der staatlichen Prüfung
				Die Prüfungsaufgaben in der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin werden folgendermaßen geprüft:
		4.3.1	Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“	
				a) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:
				Risikomanagementaufgaben im freien oder gesicherten Gelände, auch mit Zusatzaufgaben möglich;
				b) Prüfungsaufgabe „Verschüttetensuche“:
				Suche auf Zeit nach Kriterien des Euro-sicherheitstests;
4.	Staatliche Prüfung			
4.1	Besondere Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Prüfung			
	Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 und den Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 4 ist dem Antrag ein Nachweis über wettkämpferische Betätigung beizufügen – Bestätigungen von			

4.3.2 Prüfungsbereich „Motorische Fertigkeiten“

- a) Prüfungsaufgabe „Fahren nach vorgegebenen Linien“:

ein Riesenslalom bzw. Slalom bzw. Vielseitigkeitslauf, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen Zeit oder Technik kommt zur Anrechnung;

- b) Prüfungsaufgabe „Freie Abfahrt“:

eine Abfahrt auch im ungesicherten Skiraum möglich, gegebenenfalls mit Zusatzaufgaben und auf verschiedenen Teilstrecken;

- c) Prüfungsaufgabe „Freestyle“:

bis zu drei unterschiedliche Aufgaben auf unterschiedlichen Strecken, z.B. Fun-Park-Run, Sprung, Boxslide und bzw. oder Flatricks, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung;

- d) Prüfungsaufgabe „Fahrtechnik“:

zwei Abfahrten mit Technikdemonstrationen;

4.3.3 Prüfungsbereich „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“

- a) Prüfungsaufgabe „vorbereitete Lehrprobe“:

Schwerpunkt Ausbilden in Bezug auf motorische und methodisch-didaktische Fertigkeiten;

- b) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:

Schwerpunkt Lehren in Bezug auf Risikomanagement;

4.3.4 Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“

- a) Prüfungsaufgabe „Berggefahren, Schnee- und Lawinenkunde“ – Klausur 1 –;

- b) Prüfungsaufgabe „Biomechanik, Bewegungslehre“ – Klausur 2 –;

- c) Prüfungsaufgabe „Sportmedizinische Grundlagen, Erste Hilfe“ – Klausur 3 –;

- d) Prüfungsaufgabe „Sorgfaltspflichten, Rechtsfragen im Schneesport“ – Klausur 4 –;

Mündliche oder schriftliche oder mündliche und schriftliche Prüfung; Dauer bei aus-

schließlich mündlicher Prüfung höchstens 60 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung höchstens 120 Minuten.

4.4 Inhalte der staatlichen Prüfung

Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die Prüfungsaufgaben in der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard werden folgendermaßen geprüft:

4.4.1 Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“

- a) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:

Risikomanagementaufgaben im freien oder gesicherten Gelände, auch mit Zusatzaufgaben möglich;

- b) Prüfungsaufgabe „Verschüttetensuche“:

Suche auf Zeit nach Kriterien des Eurosicherheitstests;

4.4.2 Prüfungsbereich „Motorische Fertigkeiten“

- a) Prüfungsaufgabe „Fahren nach vorgegebenen Linien“:

ein BoarderCross bzw. Riesenslalom bzw. Slalom, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen Zeit oder Technik kommt zur Anrechnung;

- b) Prüfungsaufgabe „Freie Abfahrt“:

eine Abfahrt auch im nicht organisierten Skiraum möglich, gegebenenfalls mit Zusatzaufgaben und auf verschiedenen Teilstrecken;

- c) Prüfungsaufgabe „Freestyle“:

bis zu drei unterschiedliche Aufgaben auf unterschiedlichen Strecken, z. B. Halfpipe, Fun-Park-Run, Sprung, Boxslide und bzw. oder Flatricks, jeweils in bis zu drei Durchgängen; die beste Bewertung kommt zur Anrechnung;

- d) Prüfungsaufgabe „Fahrtechnik“:

zwei Abfahrten mit Technikdemonstrationen.

4.4.3 Prüfungsbereich „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“

a) Prüfungsaufgabe „vorbereitete Lehrprobe“: Schwerpunkt Ausbilden in Bezug auf motorische und methodisch-didaktische Fertigkeiten; b) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“: Schwerpunkt Lehren in Bezug auf Risikomanagement; 4.4.4 Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“ a) Prüfungsaufgabe „Berggefahren, Schnee- und Lawinenkunde“ – Klausur 1 –; b) Prüfungsaufgabe „Biomechanik, Bewegungslehre“ – Klausur 2 –; c) Prüfungsaufgabe „Sportmedizinische Grundlagen, Erste Hilfe“ – Klausur 3 –; d) Prüfungsaufgabe „Sorgfaltspflichten, Rechtsfragen im Schneesport“ – Klausur 4 –; Mündliche oder schriftliche oder mündliche und schriftliche Prüfung; Dauer bei ausschließlich mündlicher Prüfung höchstens 60 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung höchstens 120 Minuten;	b) Nr. 4.3.1 Buchst. a und b und Nr. 4.3.2 Buchst. a bis d. 5.2 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard Die Note errechnet sich als Durchschnitt im Prüfungsbereich a) „Fertigkeiten im Risikomanagement“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.4.1 Buchst. a und b, b) „Motorische Fertigkeiten“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.4.2 Buchst. a bis d, c) „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.4.3 Buchst. a und b und d) „Theoretisches Wissen“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.4.4 Buchst. a bis d. Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsbereiche jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden: a) Nrn. 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.4 und b) Nr. 4.4.1 Buchst. a und b und Nr. 4.4.2 Buchst. a bis d.
5. Bewertung der staatlichen Prüfung 5.1 Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin Die Note errechnet sich als Durchschnitt im Prüfungsbereich a) „Fertigkeiten im Risikomanagement“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.3.1 Buchst. a und b, b) „Motorische Fertigkeiten“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.3.2 Buchst. a bis d, c) „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.3.3 Buchst. a und b und d) „Theoretisches Wissen“ aus den Noten gemäß den Prüfungsaufgaben Nr. 4.3.4 Buchst. a bis d. Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsbereiche jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden: a) Nrn. 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 und	6. Sonderbestimmungen Staatlich geprüfte Schneesportlehrer der Disziplin Ski Alpin können sich ohne weitere Ausbildung direkt zur staatlichen Prüfung Schneesportlehrer der Disziplin Snowboard anmelden. Das gleiche gilt für Schneesportlehrer der Disziplin Snowboard, die die staatliche Prüfung Schneesportlehrer der Disziplin Ski Alpin ablegen wollen. Auf Antrag kann das Prüfungsergebnis angerechnet werden a) im Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“ gemäß Nr. 4.3.1 bzw. Nr. 4.4.1 und b) im Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“ gemäß Nr. 4.3.4 bzw. Nr. 4.4.4.“ § 2 (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. (2) Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Verordnung über die Prüfungsgebühren des Sportzentrums der Technischen Universität München für die

Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern vom 30. November 1999 (GVBl S. 572, BayRS 2210-2-6-3-K), geändert durch § 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), außer Kraft.

München, den 21. Januar 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

1102-2-1-S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 28. Januar 2014

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), beschließt die Bayerische Staatsregierung folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825, BayRS 1102-2-1-S), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (GVBl S. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Reisen von Mitgliedern der Staatsregierung außerhalb der Europäischen Union oder über einen längeren Zeitraum als eine Woche sind dem Ministerpräsidenten frühzeitig anzuzeigen.“

2. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern,“ die Worte „für Bau und Verkehr,“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 werden jeweils die Worte „Art. 13 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Beauftragten der Staatsregierung sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz sind bei allen thematisch einschlägigen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen. ²In Ministerratssachen ist ihre Haltung in der Ministerratsvorlage darzustellen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorlage ist dem Ministerpräsidenten über die Staatskanzlei mit der gewünschten Zahl von Abdrucken zuzuleiten und in das elektronische Dokumentenmanagementsystem Ministerrat einzustellen.“

5. § 5a wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵§ 5 Abs. 1a gilt entsprechend.“

b) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Normprüfungsausschuss besteht aus dem mit der Leitung der Staatskanzlei beauftragten Mitglied der Staatsregierung als Vorsitzendem, den Staatssekretären und den Amtschefs der Ressorts, denen kein Staatssekretär zugewiesen ist.“

c) In Abs. 7 werden die Worte „und § 5a“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung für den Haushalt zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „vom Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorgeschlagen und“ durch die Worte „auf gemeinsamen Vorschlag der Staatsministerien, die nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung für Finanzen und für Wirtschaft zuständig sind,“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Initiativgesetzentwürfe
aus dem Landtag

¹Zu Initiativgesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags legt die Staatsregierung ihre Haltung für die parlamentarischen Beratungen durch Ministerratsbeschluss fest. ²Der Ministerrat entscheidet binnen sechs Wochen nach Übermittlung des Entwurfs durch den Landtag. ³Auf Vorschlag des federführenden Staatsministeriums oder der Staatskanzlei kann auch eine dem Landtag gegenüber abzugebende Äußerung der Staatsregierung beschlossen werden. ⁴Die Staatskanzlei leitet den Entwurf dem federführenden Staatsministerium mit der Bitte um rechtzeitige Erstellung einer Ministerratsvorlage zu.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 1 die Worte „Parlamentsinformationsgesetzes (PIG)“ durch die Worte „Parlamentsbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Worte „nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Worte „in Satz 1 genannten Staatsministeriums“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „in Abs. 1 Satz 1 genannten Staatsministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Worte „in Abs. 1 Satz 1 genannten Staatsministeriums“ ersetzt.
11. § 12 Abs. 3 Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:
- „⁵Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Staatsregierung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang gegenüber der Staatskanzlei schriftlich Einwendungen erhebt. ⁶In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 2
- Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- München, den 28. Januar 2014
- Der Bayerische Ministerpräsident**
- Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
